

Antrag 76/I/2021**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Für ein echtes Transparenzgesetz**

1 Eine funktionierende demokratische Gesellschaft ist ab-
 2 hängig von der aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft
 3 durch die Bürger:innen. Grundvoraussetzung für die Teil-
 4 habe ist die Öffentlichkeit des staatlichen Handelns. Nur
 5 wer weiß, was Verwaltung und Politik tun, kann mitre-
 6 den und aktiv werden. Eine bürger*innennahe Verwaltung
 7 handelt offen und nachvollziehbar - sie handelt transpa-
 8 rent.

9
 10 Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlaubt
 11 den Berliner*innen seit 1999 auf Zugriff auf behördliche
 12 Informationen und Dokumente - allerdings nur auf An-
 13 frage, verbunden mit Gebühren, langen Wartezeiten und
 14 weitgefassten Ausnahmen.

15 Die Initiative *Volksentscheid Transparenz Berlin* hat daher
 16 2019 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt, um das
 17 IFG zu einem Transparenzgesetz fortzuentwickeln. Das
 18 Transparenzgesetz soll öffentliche Stellen verpflichten, al-
 19 le wichtigen Informationen aktiv, zeitnah und gebühren-
 20 frei auf einem zentralen Transparenzportal des Landes zu
 21 veröffentlichen. Berlin würde damit dem Beispiel Ham-
 22 burgs folgen, das 2012 ein solches Transparenzportal ein-
 23 geführt hat.

24
 25 Nach einer erfolgreichen Unterschriftensammlung in der
 26 1. Phase des Volksbegehrens nimmt der Senat nun seit **14**
 27 **Monaten** die "rechtliche Prüfung des Entwurfs" vor. Am
 28 02. März 2021 hat der Senat einen eigenen Gesetzesent-
 29 wurf für ein Berliner Transparenzgesetz beschlossen. Die-
 30 ser bleibt deutlich hinter den Forderungen der Initiative
 31 zurück. Insbesondere folgende Punkte betrachten wir als
 32 kritikwürdig:

33
 34 • **Weitgehende Ausnahmen:**
 35 Die Grundidee eines Transparenzgesetzes ist, dass alle
 36 Information und Dokumente, die nicht eines besonde-
 37 ren Schutzes bedürfen, öffentlich zugänglich sein sollen.
 38 Der Entwurf des Senats sieht dagegen weitgehende Aus-
 39 nahmen von der Transparenzpflicht vor. So sind Hoch-
 40 schulen und Bildungseinrichtungen komplett ausgenom-
 41 men, ebenso der Verfassungsschutz und fast der kom-
 42 plette Arbeitsbereich der Berliner Polizei. Schutzbedürf-
 43 tige Dokumente dürften auch mit dem Gesetzesentwurf
 44 der Initiative unter Verschluss bleiben. Sicherheitsbehör-
 45 den von vornherein von den Transparenzpflichten auszu-
 46 nehmen ist nicht notwendig und schwächt das Vertrauen
 47 der Zivilgesellschaft in diese.

48

Empfehlung der Antragskommission**Überweisung an FA Inneres + AH Fraktion mit Stellung-
 nahme zum nächsten LPT (Konsens)**

49 • **Hohe Gebühren und lange Fristen:**

50 Ein Kritikpunkt am aktuellen IFG ist, dass häufig Gebüh-
51 ren fällig werden. Dies ist auch dem Alter des Gesetzes
52 geschuldet, 1999 war die Zustellung von digitalen Doku-
53 menten per E-Mail noch nicht verbreitet. Auf politische In-
54 formation muss jedoch die Allgemeinheit Zugriff haben
55 könne - unabhängig von der Größe des eigenen Geldbeu-
56 tels. Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit muss auf die Er-
57 hebung von Gebühren verzichtet werden.

58

59 Zudem haben Behörden mit dem Senatsentwurf ein Vier-
60 teljahr Zeit, um Anfragen zu beantworten. Gerade für ta-
61 gespolitische Themen ist diese Frist viel zu lang, um eine
62 schnelle Meinungsbildung und zivilgesellschaftliche Kon-
63 trolle durch die Öffentlichkeit sicherzustellen.

64

65 • **Zwang zur Identifikation:**

66 Antragsteller*innen die Zugang zu Informationen begeh-
67 ren, können künftig gezwungen werden, eine Kopie ei-
68 nes Ausweisdokuments beizufügen. Wir sehen dies kri-
69 tisch. Anfragen werden häufig Journalist:innen oder Bür-
70 gerrechtler:innen, gestellt, die oftmals eines besonderen
71 Schutzes bedürfen. Es darf keine Möglichkeiten geben,
72 zu überwachen, wer wie oft Informationen anfragt. Zu-
73 dem stellt der Zwang zur Identifizierung eine unnötige
74 Hürde dar. Wenn ein Antrag auf Einsicht in Dokumente
75 positiv beschieden wird, so sollten sie ohnehin für die All-
76 gemeinheit zu Verfügung gestellt werden, unabhängig
77 davon, wer den Antrag ursprünglich gestellt hat.

78

79 • **Missbrauchsklausel:**

80 Der Entwurf des Senats enthält eine sog. Missbrauchs-
81 klausel, nach der Informationen nicht herausgegeben
82 werden müssen, wenn ein Antrag missbräuchlich gestellt
83 werden würde. Das Argument der "missbräuchlichen An-
84 frage" wurde in der Vergangenheit von einigen Behörden
85 gebraucht, um berechnete Informationsbegehren anzu-
86 lehnen. Langwierige Gerichtsverfahren waren die Folge, in
87 der in aller Regel die Antragssteller:innen am Ende recht
88 bekamen.

89 Behörden dürfen die Beantwortung berechtigter Anfra-
90 gen nicht durch Beruf auf "missbräuchliche Verwendung"
91 verzögern oder ablehnen. Sind Bürger:innen besonders
92 häufig an Auskünften zu bestimmten Themen interes-
93 siert, so sollte dies für die Behörde ein Indikator sein, dass
94 man der eigenen Pflicht zur aktiven Schaffung von Trans-
95parenz nicht zu Genüge nachgekommen ist.

96

97 • **Keine Stärkung der Informationsfreiheit**

98 Der Entwurf der Initiative sieht weitgehende Maßnah-
99 men zur Stärkung der Informationsfreiheit vor. So soll z.
100 B. die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informati-
101 onsfreiheit des Landes umfangreiche Kontrollfunktionen

102 erhalten. Solche Maßnahmen fehlen im Entwurf des Se-
103 nats komplett.

104

105 **Wir fordern daher:**

- 106 • Der Gesetzentwurf muss, gemeinsam im Dialog
107 mit der Initiative *Volksentscheid Transparenz*, im
108 parlamentarischen Verfahren so abgeändert wird,
109 dass tatsächliche Transparenz geschaffen wird, ins-
110 besondere indem folgende Änderungen vorgenom-
111 men werden:
- 112 – Im Gesetz dürfen keine pauschalen Auschlüs-
113 se vom Auskunftsanspruch enthalten sein.
 - 114 – Für Anfragen sollen generell keine Gebühren
115 erhoben werden dürfen.
 - 116 – Die Pflicht von Antragssteller*innen zur Iden-
117 tifikation darf nur im Zusammenhang mit der
118 Herausgabe von personenbezogenen Daten
119 bestehen.
 - 120 – Die Frist in der Behörden einen Antrag ent-
121 scheiden müssen soll auf maximal wenige Wo-
122 chen begrenzt werden. Entsprechendes Stellen
123 müssen geschaffen werden.
 - 124 – Streichung von Klauseln die auf die Sanktion
125 “missbräuchlicher Verwendung” abzielen.
 - 126 – Das Amt der Landesbeauftragten für Daten-
127 schutz und Informationsfreiheit muss gestärkt
128 werden und als Aufsichtsbehörde für die Trans-
129parenzpflicht etabliert werden.
- 130 • Der Senat die rechtliche Prüfung des Volksbegeh-
131rens umgehend abschließt.
- 132